Rechte an Bildern

Eine kleine Einführung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Rechte an Bildern

Fragestellung:

Dürfen wir eigentlich die Bilder von unseren BesucherInnen einfach so benutzen und z. B. in das Internet stellen?

Wem gehören die Fotos und wer hat da noch ein Wörtchen mitzureden?

Rechte an Bildern

Andre macht ein Foto von Georg

Für das Foto ist dann das „Urheberrechtsgesetz“ (UrhG) anzuwenden.

Georg kann sich auf das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ (APR) berufen.

Ein Foto und zwei unterschiedliche Gesetze? Was nun ?

Rechte an Bildern

Andre ist „Schöpfer“ des Fotos und sein „Werk“ ist nach §2 UrhG geschützt.

Er kann bestimmen:

- ob es veröffentlicht wird (nach § 12 UrhG)

- wie es verwertet werden soll (z.B. Vervielfältigung / Verbreitung / Verkauf etc.) (nach § 15 UrhG)

Das Persönlichkeitsrechts ist in einzelne Bereiche unterteilt. Das „Recht am eigenen Bild“ wird durch das „Kunsturheberrecht“ (KunstUrhG) geregelt.

§ 22 KunstUrhG Abs 1. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet, oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 23 KunstUrhG Abs. 1 Ohne…Einwilligung dürfen zur Schau gestellt werden:
- Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte …
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk zu sehen sind …
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen …

Rechte an Bildern

Definition Bild:

Unter Bildnissen im Sinne des § 22 KunstUrhG versteht man die Darstellung einer natürlichen Person in einer für Dritte erkennbaren Weise.

„Zumeist" ergibt sich die Erkennbarkeit aus der Abbildung der Gesichtszüge.

Es genügt aber auch, wenn der Abgebildete – mag auch sein Gesicht kaum oder gar nicht zu erkennen sein – durch Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade ihm eigen sind, erkennbar ist,

oder seine Person durch den beigegebenen Text oder durch den Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen erkannt werden kann.

(vgl. BGH NJW 1979, 2205 – Fußballtorwart; Prinz/Peters, Medienrecht, Rz. 827).

Rechte an Bildern

Personen als "Beiwerk„

Zulässig ist die zustimmungsfreie Ablichtung von Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit. Die Person darf nicht Zweck der Aufnahme sein.

Personen bei „Versammlungen“

Auf Veranstaltungen (Versammlungen. öffentlichen Festen, Demonstrationen usw.) dürfen zustimmungsfrei Aufnahmen in die Menge hinein gemacht werden.

Allgemein gilt, dass in jedem Einzelfall zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Berichterstattung und dem privaten Recht auf Bildnisschutz abgewogen werden muss.

Rechte an Bildern

Fazit:

Wenn wir Bilder mit Personen veröffentlichen wollen, müssen wir immer das Einverständnis der Betroffenen einholen.

Bei Kindern (unter 14 Jahren) ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Wie machen wir das?

- Immer schriftlich
- Unter Benennung wofür wir die Bilder nutzen wollen (Internet / Flyer / Pressefoto / eigene Broschüre etc.)
- Für jede Fahrt / Aktion gesondert (Anmeldeformular zum Ankreuzen)
- Es ist grundsätzlich zu überlegen dies auch mit Besuchern des OT Bereiches zu machen (Hausordnung / Benutzerordnung) → hier könnte auch darauf hingewiesen werden, dass das Kind / der Jugendliche hier Zugang zum Internet hat (wenn dem so ist).

Rechte an Bildern

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit ☺

Für Rückfragen:

Andre Gülzow

Medienzentrum Wolfsburg

Suhler Str. 1

38444 Wolfsburg

Tel. 05361-773847

Mail. Andre.Guelzow@Stadt.Wolfsburg.de

Download der Broschüre